



Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: Frau Brosinski Telefon: 0611-799-3506 Telefax: 0611-799-3599 AllgFspWNBw: 4224

E-Mail: WBVWestASt3TQEE@bundeswehr.org

13. März 2013

Wehrbereichsverwaltung West - ASt • Moltkering 9 • 65189 Wiesbaden

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel Postfach 2051

56710 Mayen



3

Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange;

Bundesland / Kreis: Mayen-Koblenz

Ort / Gebiet: Vordereifel

Vorhaben: 12. Änderung des Flächnenutzungsplanes - Teilplan

Windenergienutzung

Ihr Schreiben vom 09.01.13 Az 4-610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisung der Vorrangflächen bestehen Bedenken.

Der Flächennutzungsplan bezieht sich auf ein Gebiet, welches von ca. 10 800 Meter bis ca. 25 000 Meter vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des militärischen Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a Luftverkehrsgesetz liegt und radartechnisch erfasst wird.

Die geplanten Flächen 3, 5/30, 13/10/1, , 17/29/7/33, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 32/35/26/4 liegen außerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), aber innerhalb der Kontrollzone bzw. des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a Luftverkehrsgesetz des militärischen Flugplatzes Büchel.

Die geplante Fläche 6 liegt außerhalb des Bauschutzbereiches innerhalb der Kontrollzone bzw. des Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugplatzes Büchel und Spangdahlem.

Die geplanten Flächen 8/40, 2//43/44, 16, 18 und 31/9/24/14 liegen innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG des Flugplatzes BÜCHEL. Die Vorlagegrenze wird wahrscheinlich durchdrungen.

Die Hindernisfreiheit gemäß Nachrichten für Luftfahrer I 328/01 "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW" vom 02. November 2001 wäre dann nicht gegeben.

Ebenso bestehen flugbetriebliche Bedenken gegen die Ausweisung einiger Flächen. Aus Sicht des Instrumentenflugverfahren dürften in den Planungsflächen 27, 32/35/26/4, 20, 21 22 abhängig von den Geländehöhen, keine Einschränkungen zur Errichtung von Windkraftanlagen bestehen. In den übrigen Planungsflächen ist mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen.

Für die Flächen 7, 9,11, 12, 14, 15,16, 17,19, 21,23, 24, 25, 31, 33,34, 37, 38 und 43 ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 722 Metern über NN.

Für die Flächen 1, 3, 4, 5, 6, 10, 20, 22, 26, 27, 28, 32, 35 und 36 ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 820 Metern über NN um die erforderliche Hindernisfreiheit zu halten.

Die ausgewiesenen Flächen beeinflussen je nach Lage den Bauschutzbereich, den Zuständigkeitsbereich/die Radarsicht sowie Instrumentenflugverfahren des militärischen Flugplatzes Büchel.

Bei den Flächen, die den Bauschutzbereich betreffen ist mit der kompletten Ablehnung von

Anlagen zu rechnen.

ì

Bauvorhaben in den anderen Gebieten sind unter Einhaltung der angegebenen maximalen Bauhöhen -so dann keine Beeinflussung der Instrumentenflugverfahren vorliegt- grundsätzlich möglich. Ob eine Störung aus radartechnisch Sicht gegen die Errichtung spricht, kann erst bei Vorlage der genauen Standortkoordinaten, Bauhöhen und Anlagentypen bewertet werden.

Zudem verlaufen durch die geplanten Flächen mehrere momentan nicht aktive Richtfunkstrecken. Diese sollten bei der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich bleibt die abschließende Bewertung immer der Einzelfallentscheidung im jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

18708C82 -

Im Auftrag

Brosinski